

GUTACHTEN ZUM ARTENSCHUTZ (ASP I)

Bebauungsplan Nr. 80 SCH – Am Nonnenhof

Gemeinde Aldenhoven

Auftraggeber:

Hubert Schlun

Ronheider Berg 231

52076 Aldenhoven

Bearbeitung:

Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer

Walderych 56

52511 Geilenkirchen

Tel.: 02451 – 95 94 20

E-Mail: Harald.Schollmeyer@t-online.de

Inhalt

1. Einleitung / Anlass zur Stellungnahme	1
2. Die Artenschutzprüfung (ASP).....	1
2.1 Gesetzliche Grundlagen	1
2.2 Methodik zur ASP	4
3. Das Plangebiet	7
3.1 Lage und Vorhabenkonzept.....	7
3.2 Schutzausweisungen.....	10
4. Prüfstufe I – Vorprüfung	11
4.1 Vorprüfung des Artenspektrums	11
4.1.1 Datenabfrage.....	11
4.1.2 Habitatausstattung.....	12
4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	16
4.3 Eingrenzung des Artenspektrums	17
4.3.2 Vögel: Bodenbrüter im Offenland.....	17
4.3.3 Vögel: Brutvögel der Strauchschicht	17
4.3.5 Vögel: Baum-/ Freibrüter.....	18
4.3.6 Vögel: Höhlen- und Gebäudebrüter	18
4.3.8 Säugetiere (Fledermäuse)	21
4.4 Zusammenfassendes Ergebnis Prüfstufe I.....	22
5. Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen	24
Literatur	28
Anhang (alle Fotos sind eigene Aufnahmen vom 06.02.2020).....	29

1. Einleitung / Anlass zur Stellungnahme

In Aldenhoven-Schleiden plant der Investor Hubert Schlun, Aachen, die Realisierung eines Wohngebiets. Die betreffende Fläche wird derzeit als Mähwiese genutzt und ist mit mehreren Obstbäumen bestanden. Das Plangebiet ist etwa 1,57 ha groß.

Die Gemeinde Aldenhoven stellt dazu den Bebauungsplan im vereinfachten, beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB auf.

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung können (Teil-)Lebensraum gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten sein. Im Zug des Bebauungsplanverfahrens ist daher zu überprüfen, ob von dem Vorhaben relevante Arten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen und beeinträchtigt sein können. Eine Betroffenheit kann durch Tötungen, erhebliche Störungen oder die Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelöst werden.

Das vorliegende Gutachten prüft

- die Ausstattung und Eignung des Lebensraumes sowie das potentiell vorkommende Artenspektrum,
- die Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben auf die ermittelten Arten einwirken (können),
- und ob daraus eine Betroffenheit der Arten resultieren kann.

2. Die Artenschutzprüfung (ASP)

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Den Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäischer Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP), hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, liegen die §§ 44 und 45 zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Einzelnen umgesetzt.

Die Entwicklung und Realisierung des hier geplanten Vorhabens ist soweit mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, dass nach §§ 14; 15 BNatSchG und § 30 (1) Absatz 4 LNatSchG NRW ggf. geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem Lebensraum betroffen

sein können. In NRW wird die Artenschutzprüfung von der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MKUNLV 2016) geregelt. Ergänzend wirkt die Handlungsempfehlung von MWEBWV und MKUNLV (2010). Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich vom LANUV begründete Auswahl von Arten, die, soweit sie in Verbindung mit einem Vorhaben gefährdet sein können, in einer Prüfung Art- für –Art – unterzogen werden sollen. Zu prüfen ist dabei, inwiefern die Art betroffen ist (Anzahl Brutpaare, Wirkfaktoren) und ob sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindern lässt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen folgende Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten: Anhang B der Europäischen Artenschutzverordnung, Anhang 1 Spalte 2 BArtSchV und alle europäischen Vogelarten
- Streng geschützte Arten: Anhang IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV)

Mit der Stellungnahme zum Artenschutz (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt durch den Eingriff betroffen sind oder sein können, und ob die **Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 Abs. 1 BNatSchG** von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden können.

Verbot Nr. 1: *Wild lebende Tiere, hier der besonders geschützten Arten, dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies gilt auch für die arteigenen Entwicklungsformen.*

Verbot Nr. 2: *Wild lebende Tiere, hier der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.*

Verbot Nr. 3: *Es ist nicht erlaubt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere, hier der besonders geschützten Arten, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Verbot Nr. 4: *Es nicht erlaubt wildlebende Pflanzen, hier der besonders geschützten Arten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören.*

- **Unvermeidbare Beeinträchtigungen**

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LNatSchG NRW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG). Zur Erhaltung der ökologischen Funktion sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen; CEF = continuous ecological functionality) durchzuführen bzw. bedarf es einer **Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.**

7 BNatSchG:

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist damit an sehr enge Vorgaben gebunden und kann in den meisten Fällen nicht erlangt werden. Für die Bauleitplanung sind Ausnahmen nicht vorgesehen.

Einem Antrag auf eine **Befreiung nach § 67 (2)** kann nur stattgegeben werden, „wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde“.

Im B-Plan / VEP ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, dass planungsrelevante Arten vorkommen bzw. sich eingestellt haben, eine Ausnahme

nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann. Dies gilt z. B. dann, wenn über einen längeren Zeitraum die Flächen des Plangebietes nicht bebaut werden oder Rohbauten verbleiben.

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gelten die Tierarten der beiden Schutzkategorien gesetzlich geschützt sowie auch alle weiteren Tiere als schützenswert. Entsprechend dem Schutzstatus gilt es Konflikte mit den Verbotstatbeständen strikt zu vermeiden und die sonstigen Arten mit Achtsamkeit zu betrachten, auch im Hinblick auf präventive Maßnahmen.

2.2 Methodik zur ASP

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist in NRW in drei Prüfstufen zu gliedern: die Vorprüfung (Stufe I), die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III).

Die Prüfstufe I wird hier unter Kapitel 4 abgehandelt. Die Einzelschritte dieser Prüfstufe sind in Abb. 1 dargestellt.

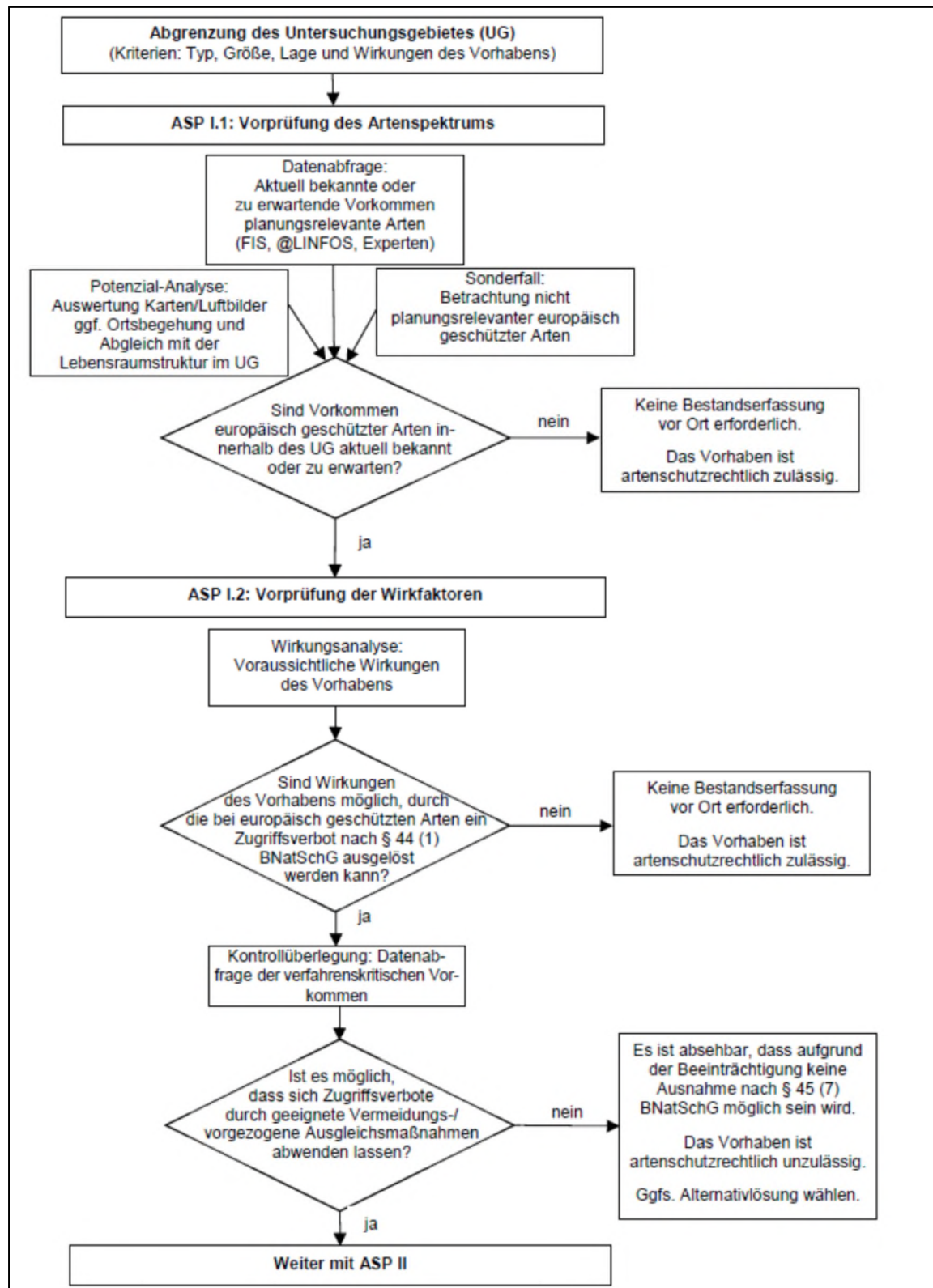


Abbildung 1: ASP Prüfstufe I (Quelle: MKUNLV u. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2017: *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring*).

Aus den Ergebnissen der Vorprüfung ergibt sich, ob die Prüfstufe II durchgeführt werden muss und wenn ja in welchem Untersuchungsumfang. Anhand gezielter Bestands-
erfassungen wird ermittelt, welche Arten und welche Individuenzahlen von dem Vorhaben

tatsächlich betroffen sind. Zur Erfassung der verschiedenen Artengruppen soll sich nach Anhang 2 des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV u. FÖA Landschaftsplanung GmbH 2017) gerichtet werden.

Anhand dieser Erkenntnisse gilt es, Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement zu konzipieren. Ist es trotz der Maßnahmen zu erwarten, dass für bestimmte Arten gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, so werden in Stufe III die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand, siehe Kapitel 2.1) geprüft.

3. Das Plangebiet

3.1 Lage und Vorhabenkonzept

Das 1,5701 ha große Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich von Aldenhoven-Schleiden zwischen der Siersdorfer Straße, der Landstraße und schließt die Straße „Am Nonnenhof“ mit ein. Es umfasst die Flurstücke 21, 85 und 52 der Flur 10 und Flurstück 227 der Flur 8, in der Gemarkung Schleiden. Aktuell wird das Plangebiet als Mähwiese genutzt und weist einen Bestand aus sieben älteren Obstbäumen auf. In Randbereichen stehen weitere Laubbäume und in Teilabschnitten Heckenfragmente. An das Plangebiet grenzen eine große, alte Hofanlage, ein Friedhof, weitere Wohngebäude unterschiedlichen Alters, ein kleines Hotel sowie die Straßenverläufe Am Nonnenhof und Landstraße. Die Lage des Plangebiets ist klein- und großmaßstäbig in den Abbildungen 2 und 3 zu sehen.



Abbildung 2: Lage des Plangebiets in Aldenhoven-Schleiden; Darstellung aus TIM-online NRW / GeoBasis NRW; 03.11.2020



Abbildung 3: Luftbild des Plangebiets im Ausgangszustand Darstellung aus TIM-online NRW / GeoBasis NRW;
03.11.2020

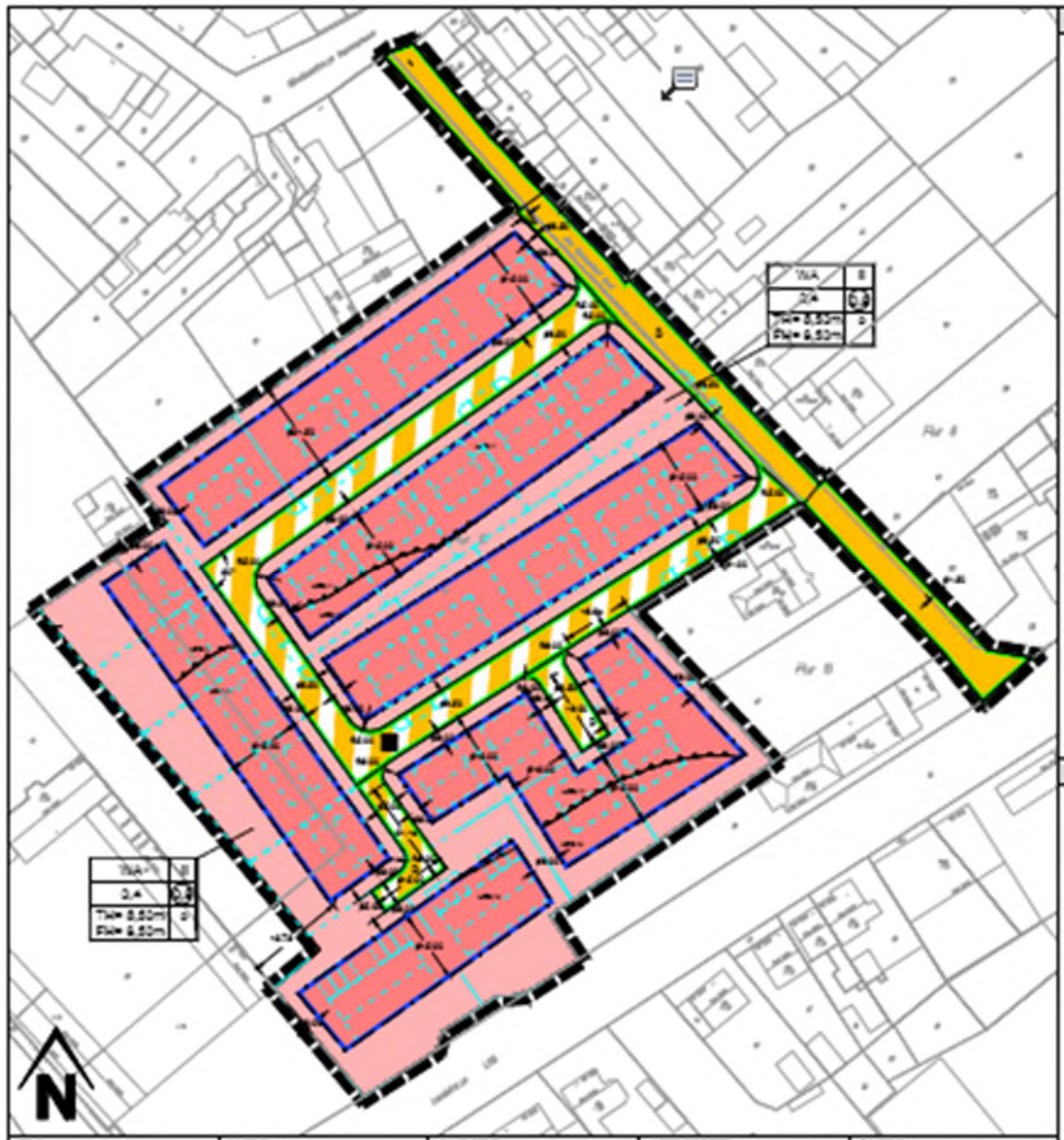


Abbildung 4: B-Plan Nr. 80 SCH „Am Nonnenhof – Entwurf VDH Projektmanagement GmbH, Erkelenz, Stand 30.10.2020 Flächen: Gemarkung Schleiden, Flur 10, Flurstücke 21; 85; 52 und Flur 10 mit Flurstück 227

Legende:

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 10 BauFlV

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

0,8 Geschossflächenzahl (GFZ)

TH = 7,2 Höchstmaß der Traufhöhe in m

FH = 10 Höchstmaß der Firsthöhe in m

FD Flachdach

SD Satteldach

PD Pultdach

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauFlV

Baugrenze

4. Sonstige Planzeichen

Flächen für Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen § 9 (1) Nr. 4, 22 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 9 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Der B-Plan-Entwurf stellt dar die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8.

3.2 Schutzausweisungen

Das Plangebiet unterliegt keinen formalen Schutzausweisungen für Natur und Landschaft.

Das gesamte Dorf Schleiden ist Teil des Biotopverbundsystems (VB-K-5003-005 Börden-Dörfer und Fließe zwischen Linnich und Aldenhoven). Der Biotopverbund ist ein Fachkonzept des Naturschutzes zur Sicherung von Populationen wildlebender Tiere. Über das Ausweisen zusammenhängender Flächen sollen funktionale, räumliche Verbindungen zwischen geeigneten Tierlebensräumen erhalten werden bzw. geschaffen werden. Der Biotopverbund ist nicht direkt gesetzlich gesichert (informelles Schutzinstrument). Wertgebend für das hier betroffene Gebiet sind zum einen Vorfluter mit Gehölzbestand sowie zum anderen die strukturreichen Grüngürtel der Hof- und Ortsrandlagen mit u.a. ausgedehnten Gärten, altholzreichen Obstbaumweiden und Gehölz-Grünlandkomplexen.



Abbildung 4: Biotopverbund und Lage des Plangebiets, eigene Darstellung im Geoinformationssystem QGIS, Kartengrundlage Bezirksregierung Köln 2018: Geodatendienste (online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html), Schutzgebiete nach Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW (online unter: https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_Klima/Naturschutz/linfos/)

4. Prüfstufe I – Vorprüfung

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

4.1.1 Datenabfrage

Tabelle 1: Liste planungsrelevanter Arten für die MTB-Q 5103-1 Eschweiler

Art		Status	EHZ NRW (ATL)	RL	Schutzgrad
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Art vorh.	S	1	§, §§
Vögel					
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-	3S	§
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U	2	§
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-	3S	§, §§
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sicher brütend	unb.	3	§
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	3S	§
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	V	§, §§
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	3	§
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	3	§
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	2S	§
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	sicher brütend	unb.	2	§
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	sicher brütend	unb.	3	§
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	*S	§, §§
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-	2S	§, §§

Legende: Art vorh. = Art regional nach den MTB-Q 5103-1 vorhanden; brütend = Brutvorkommen in der Region; Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht; - = Tendenz abnehmend; Schutzstatus: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt;

RL = Rote Liste; 0 = ausgestorben; R = extrem selten, gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * nicht gefährdet

Auf Anfrage teilt die UNB Kreis Düren (Herr Heidbüchel, 31.01.2020) mit, dass seitens der UNB aktuell keine gezielten Kartierungen zu planungsrelevanten Arten durchgeführt werden. An den Ortsrändern von Schleiden und Niedermerz seien Steinkauz-Vorkommen bekannt. U.a. im Südwesten von Schleiden wurde 2019 ein Revier bestätigt.

4.1.2 Habitatausstattung

Zur Beschreibung der Habitatausstattung wurden die Biotoptypen erfasst (06.02.2020) und eine genauere Baumkontrolle auf Höhlen, Spalten und Altnester durchgeführt. Das Plangebiet wird nachfolgend hinsichtlich seiner Lebensraumqualität (vor allem für das in Kapitel 4.1.1 ermittelte Artenspektrum) beschrieben. Fotos finden sich im Anhang ab Seite 28.



Abbildung 5: Biotoptypen im Plangebiet, eigene Darstellung, Kartengrundlage (Luftbild und Liegenschaftskataster) Bezirksregierung Köln 2018: Geodatendienste (online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html) 4.1.3Erfassungen / Zufallsbeobachtungen

- (1) Grasdominierte Mäh-Wiese mit auffällig viel Vogel-Miere, etwas Rote Taubnessel; Vegetationsdeckung hoch
- (2) Weißdornhecke mit alten, eingewachsenen Pflanzen; geschnitten
- (3) Gebüsch mit lebensraumtypischen Sträuchern und einer großen Fichte
- (4) Apfelbaum, ca. 40 cm Stammdurchmesser, Stamm morsch (innen hohl), Stammspalte ganz unten

- (5) Garten mit einem Walnuss-Baum, Eiben, Kirschlorbeer und unterschiedlichen Ziersträuchern
- (6) Esche mit 60 cm Stammdurchmesser
- (7) Stiel-Eiche mit 80 cm Stammdurchmesser
- (8) Apfelbaum mit 30 cm Stammdurchmesser; viel Totholz, eine kleine Höhle mit Öffnung nach oben (feucht)
- (9) Birne mit 45 cm Stammdurchmesser; Stamm morsch (innen hohl); mehrere Löcher, meist in den großen Hohlraum führend; eines scheint nicht damit verbunden zu sein und hat eine Tiefe von ca. 30 cm
- (10) Zweistämmige Esche, Stammdurchmesser 80 und 60 cm
- (11) Vierstämmige Esche, Stammdurchmesser 10-20 cm
- (12) Esche mit 20 cm Stammdurchmesser
- (13) Birne mit 40-45 cm Stammdurchmesser
- (14) Esskastanie mit 90 cm Stammdurchmesser; eine Stammhöhle und im oberen Bereich mehrere Astausbrüche, an denen Höhlen möglich sind (von unten nicht sicher zu erkennen)
- (15) Weißdornhecke
- (16) Baumwiese mit Esskastanie, Rosskastanie, Walnuss
- (17) Birne mit 45 cm Stammdurchmesser; kleine Höhlungen und abstehende Rinde vorhanden
- (18) Birne mit 25-30 cm Stammdurchmesser, kleine Höhlen mit max. 10 cm Tiefe
- (19) Birne mit 25 cm Stammdurchmesser
- (20) Nutz-Garten, teils mit (Beeren-)Sträuchern (nachlassende Nutzungsintensität)
- (21) Aufgegebene Kleintier- und /oder Geflügelhaltung
- (22) Garten mit einigen recht großen Gehölzen, v.a. Fichten

Tabelle 2: Übersicht über Begehungen / Erfassungstermine; Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Erfassung von Steinkäuzen für die Bebauungspläne Nr. 80 und 84 parallel durchgeführt wurde. Die Zeitangaben sind daher für die Erfassung beider Bereiche anzusehen. SU = Sonnenuntergang

Datum	Art der Untersuchung	Witterungsbedingungen
04.12.2018	Erfassung der Habitat-Strukturen, Zufallsbeobachtungen Vögel	
03.03.2020, ca. 19:00 bis ca. 20:20 Uhr; SU 18:19 Uhr	Prüfende Erfassung Steinkauz mit Klangattrappe	Windstärke 3 Bft., Lufttemperatur 5,5 °C
17.03.2020, ca. 18:30 bis ca. 19:45 Uhr, SU 18:49 Uhr	Prüfende Erfassung Steinkauz mit Klangattrappe	Windstärke 1-2 Bft., Lufttemperatur 13 °C, Wolkenbedeckung 1/8-2/8
15.04.2020, ca. 19:15 bis 21:45 Uhr, SU 20:36 Uhr	Prüfende Erfassung Steinkauz mit Klangattrappe	Windstärke 1 (-2) Bft., Lufttemperatur 17 °C, wenige Schleierwolken

Bei der Erfassung der Biotoptypen / Lebensraumstrukturen wurden nur vereinzelt Vögel (Ringeltauben, Rabenkrähen) beobachtet.

Mithilfe der Klangattrappe konnte weder im Plangebiet selbst noch in den unmittelbar angrenzenden Gärten, Friedhof etc. ein Steinkauz-Vorkommen festgestellt werden. Der Einsatz der Klangattrappe erfolgte nach Vorgaben der Methodenstandards (Andretzke, H., T. Schikore & K. Schröder (2005): Steckbrief Steinkauz. In: Südbeck P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 420f. Radolfzell). Die Einsatzpunkte der Klangattrappe sind in Abb. 6 gekennzeichnet. Auf dem Stand der Erhebungen besteht damit kein Verdacht auf Bruten des Steinkauzes im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet „Am Nonnenhof“.



Abbildung 8: Einsatzpunkte der Klangattrappe, Punkt 1 wurde nur bei der ersten Erfassung genutzt
Luftbild des Plangebiets im Ausgangszustand Darstellung aus TIM-online NRW / GeoBasis NRW; 03.03.2020

Am südwestlichen Ortsrand ist ein Revier des Steinkauzes festgestellt worden. Im Norden davon wurde zudem einmalig ein weiteres rufendes Männchen verhört. Dieser Ruf ist nach Vorgaben von Südbeck et al. 2005 als Brutverdacht zu werten. Die Lebensraumeignung in diesem nördlichen Bereich wird aufgrund der Habitat-Strukturen und aktuellen Nutzungen aber als gering eingeschätzt.

Detailliertere Ausführungen zu den Ergebnissen am (süd-)westlichen Ortsrand können in Verbindung mit dem Gutachten zum Artenschutz für den *Bebauungsplan Nr. 84 Siersdorfer Straße* entnommen werden. Hier werden die Ergebnisse soweit notwendig einbezogen.

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Tabelle 3: Auflistung der Wirkfaktoren, die sich mit dem Vorhaben ergeben werden. Blau hinterlegte Punkte sind vor allem beim Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des UG von Bedeutung. Orange hinterlegte Punkte sind für alle geschützten Tierarten relevant.

Baubedingte Wirkfaktoren:
• Während der Baufeldräumung und durch die Bauarbeiten mit Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
• Durch die Bautätigkeiten kommt es zu einer erhöhten Störwirkung durch Lärmemission und das Unterschreiten von Fluchtdistanzen, die eine Vergrämung einzelner Individuen zur Folge haben kann.
• Durch die Störwirkungen im Rahmen der Bautätigkeiten kann es zu einer erheblichen Störung von Tieren bei der Fortpflanzung kommen.
• Eine direkte Gefährdung von Tieren durch offene Baugruben sowie durch die Baustellenbeleuchtung (Anlocken von nachtaktiven Insekten durch einen hohen UV-Anteil im Lichtspektrum der Strahler und durch weiträumige Abstrahlung) ist möglich.
Anlagenbedingte / Gebäude bedingte Wirkfaktoren:
• Die Umnutzung und Umgestaltung der Planflächen kann den Verlust von Lebensraum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bedingen.
• Tiere können durch Tierfallen verunglücken (z.B. Glasfronten, offene Schächte).
Betriebsbedingte / wohnbedingte Wirkfaktoren:
• Durch die künftige Nutzung kommt es zu einer Erhöhung der Störintensität durch Licht- und Lärmemissionen und durch die verstärkte Anwesenheit von Menschen.
• Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch die o.g. Störwirkungen dauerhaft aufgegeben werden.
• Durch eine Beleuchtung der künftigen Wohnhäuser und -straßen können Insekten angezogen und getötet werden (siehe auch Baustellenbeleuchtung unter „baubedingte Wirkungen“). Werden Insekten in großen Mengen angezogen, verschlechtert dies die Nahrungsverfügbarkeit für v.a. Fledermäuse in benachbarten Flächen. Zudem können Fledermäuse und nachaktive Vögel durch die Lichtemissionen gestresst und in ihrem Verhalten beeinflusst werden.

4.3 Eingrenzung des Artenspektrums

4.3.2 Vögel: Bodenbrüter im Offenland

Hier: Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz

Feldlerchen besiedeln in der Regel die offene Landschaft und brüten dort in krautreichen Äckern, Ackerbrachen und auf nicht zu hoch und dicht bewachsenen Grünländern. Sie meiden die Nähe zu vertikalen Strukturen wie Bäume, Hecken, Wälder und Siedlungen. Die Störwirkungen in der Nähe zu Siedlungen wirken ebenfalls lebensraumabwertend.

Die Fläche des Plangebietes ist als Lebensraum für die Feldlerche nicht geeignet.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für die Feldlerche werden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Rebhühner besiedeln die strukturreiche Ackerlandschaft mit Brachen, krautreichen Säumen und unversiegelten Wegen. Häufig werden Flächen mit dem Anbau von Sommerfrüchten (Sommergetreide, Luzerne, u.a.) bevorzugt.

Das Plangebiet als intensiv genutzte Weide und ohne krautreiche Randstrukturen bietet dem Rebhuhn weder ausreichend Nahrung noch Deckung.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für das Rebhuhn werden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Kiebitze bevorzugen ähnlich der Feldlerche offene Flächen. Ihr ursprüngliches Habitat sind vor allem Feuchtgrünländer und Moore, es hat sich jedoch im Laufe des 20. Jhd. mit dem großflächigen Verlust solcher Lebensräume eine Verschiebung in Richtung des Ackerlandes ergeben. Der Kiebitz meidet hochaufwachsende Gehölzstrukturen und Gebäude. Innerhalb des Plangebiets werden Fortpflanzungsstätten für die Art ausgeschlossen.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Kiebitz werden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

4.3.3 Vögel: Brutvögel der Strauchschicht

Der **Bluthänfling** ist ein typischer Vogel der Kulturlandschaft. Er besiedelt offene Flächen (Acker, Grünland, Heiden, Ruderal-Flächen) mit Hecken, dichten Sträuchern oder Koniferen, die er für die Anlage des Nestes benötigt. Das Plangebiet mit seinem dichten Aufwuchs aus vorwiegend Gräsern bietet dem Bluthänfling keine geeignete, kontinuierliche Nahrungsgrundlage. Die Art ist auf krautreiche und eher kurzwüchsige Vegetation mit einem reichlichen Samenangebot angewiesen.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Bluthänfling können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.3.5 Vögel: Baum-/ Freibrüter

Der **Mäusebussard** ist in NRW flächendeckend verbreitet und besiedelt damit eine Vielzahl von Lebensräumen. Der Horst wird meist in Wäldern, an Waldrändern oder Feldgehölzen angelegt, es kommen aber auch Bruten in Baumreihen und Einzelbäumen vor. Hier innerhalb des Siedlungsbereiches ist ein Brutvorkommen aufgrund von Störungen auszuschließen. Gelegentliches Vorkommen bei der Jagd auf Nahrung und als Durchzügler, ansitzend auf den älteren, höheren Bäumen, ist nicht auszuschließen.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Mäusebussard werden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Sperber kommen in der mit Gehölzen reich strukturierten Landschaft vor. Die Brutplätze finden sich bevorzugt in dichten Fichtenparzellen. Innerhalb des Siedlungsbereiches kann der Sperber auch brüten, dies in Parks oder auf Friedhöfen, wo Nadelbäume mit ausreichender Deckung vorhanden sind. Diese sind in ausgeprägter, geeigneter Konstellation für die eher scheue und versteckt lebende Vogelart weder im Plangebiet noch in seiner näheren Umgebung vorhanden.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Sperber werden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

4.3.6 Vögel: Höhlen- und Gebäudebrüter

Hier: Steinkauz, Schleiereule, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Feldsperling, Star,

Rauch- und Mehlschwalbe bauen ihre napfförmigen Nester an oder in Gebäuden. Über die bisherige Grünlandfläche des hier Plangebietes jagen die Schwalben nach Insekten. Eine direkte Beeinträchtigung von brütenden Schwalben an bzw. in benachbarten, teil älteren Gebäuden ist nicht direkt zu erwarten. Mit der künftigen Wohnbebauung und seinen Gärten verändert sich gleichwohl das Nahrungsangebot.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für Rauch- und Mehlschwalbe werden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Turmfalken brüten meist in Nischen in und an höheren Gebäuden, auch in speziellen Turmfalkennistkästen. Wohngebäude werden gewöhnlich nicht besiedelt. Teilweise werden auch alte Krähenester für die Brut und Jungenaufzucht angenommen. Weder geeignete

Gebäudenischen noch ältere Krähenester sind derzeit in Verbindung mit dem Plangebiet offensichtlich und nicht vorhanden.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Turmfalken werden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Schleiereulen brüten in (meist landwirtschaftlichen) älteren Gebäuden mit Öffnungen an Dächern und Giebeln. Da von dem Vorhaben direkt keine zweckgeeigneten Gebäude betroffen sind, kann der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für die Art ausgeschlossen werden. Die Nahrungssuche auf Grünland ist jedoch wahrscheinlich.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für die Schleiereule werden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Steinkäuze brüten in Baumhöhlen von Obst- oder Kopfbäumen, aber auch in Gebäuden (z.B. Schuppen, Ställe, teilweise auch Häuser am Siedlungsrand). Als wichtigste Voraussetzung für das Vorkommen des Steinkauzes sind Dauergrünländer mit Bäumen oder anderen geeigneten Ansitzwarten zu nennen. Die Vegetation ist hier für den Zugriff auf die Beute vorzugsweise recht kurz, vor allem zur Zeit der Jungenaufzucht, wenn der Nahrungsbedarf hoch ist.

Grünländer innerhalb von Steinkauz-Revieren sind als „essentielle Nahrungshabitate“ gleichartig dem konkreten Brutplatz als Teil der Fortpflanzungsstätte zu werten. Der Steinkauz hat eine solch enge Bindung an Dauergrünländer in der räumlichen Nähe zu seinem Brutplatz, dass eine erfolgreiche Brut und damit der Fortbestand des Vorkommens bei Wegfall des „essentiellen Nahrungshabits“ Grünland nicht sichergestellt ist.

Da Obstwiesen ein typisches Habitat des Steinkauzes sind, wurde für die Einschätzung zum Vorkommen der Art eine dreimalige Erfassung mit der Klangattrappe durchgeführt (siehe Kapitel 4.1.3). Im direkten Umfeld des Plangebiets „Am Nonnenhof“ wurden keine Steinkäuze festgestellt. Nach Stand der bisherigen Erhebungen besteht damit kein Brutverdacht für die Art in diesem Bereich.

Im (süd-)westlichen Ortsrand von Schleiden ist ein Steinkauz-Revier festgestellt, ein weiteres könnte weiter nördlich „Am Krichelberg / Dreilindenstraße“ vorhanden sein. Es bleibt daher die Fragestellung offen, ob es sich hier bei dem Plangebiet, BP 80, um ein „essentielles Nahrungshabitat“ für den Steinkauz handelt. Die hier aktuelle Wiesenfläche wird zum bestätigten Revier räumlich durch die Siersdorfer Straße und zwei Bauernhäuser / Hofanlagen abgegrenzt. Das Revierzentrum befindet sich in etwa 250 bis 550 m Abstand zum äußersten Rand des Plangebiets.



Abbildung 9: Raumkonstellation von bestätigtem Steinkauzrevier und Plangebiet. Die blaue Fläche ist als Revier angenommen aufgrund von durchschnittlichen Reviergrößen, Eignung als Jagdhabitat und räumlichen Barrieren zu weiteren Flächen

Die hier aktuelle Wiese, mit noch teils vorhandenen älteren Obstbäumen, wird für eine intensive Heu- und Futtergrasgewinnung genutzt. Formen der Beweidung liegen über einen längeren Zeitraum zurück. Die Pflanzendecke wird von starkwachsenden Gräsern dominiert. Vegetationshöhe und -dichte sind für den Steinkauz, als kleine Eule, kaum geeignet, auch ist die Dichte an Kleinsäugetieren und Großinsekten als Nahrungsgrundlage sicher nicht optimal. Die räumliche Konstellation und die Verfügbarkeit von Nahrung erweisen sich für die Plangebietsfläche als eher ungünstig, sodass sie **nicht als essentielles Nahrungshabitat** für den Steinkauz eingeschätzt wird. Ein gelegentliches, ausnahmsweises Vorkommen als Nahrungsgast kann damit nicht ausgeschlossen werden, zumindest in den Phasen unmittelbar nach der Mahd, wenn der Graswuchs noch niedrig ist.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Steinkauz werden auf dem Stand der Erhebungen ausgeschlossen. Weder besteht im Bereich des Plangebiets ein Brutverdacht, noch kann von einem essentiellen Nahrungshabitat für südwestlich brütende Steinkäuze ausgegangen werden.

Stare sind Höhlenbrüter in Fäulnis- und Spechthöhlen an Bäumen, brüten aber auch in einer Großzahl von anderen Strukturen wie Nistkästen oder Höhlungen an Gebäuden. Ein Birnen-

Baum innerhalb des Plangebiets sowie eine an der Grenze stehende Esskastanie könnten als Brutplatz für die Art dienen.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Star sind möglich. Es ist entweder eine vertiefende Untersuchung erforderlich oder es werden im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ Nisthilfen in anderen geeigneten Lebensräumen am Ortsrand von Schleiden als Ersatz installiert.

Feldsperlinge sind Höhlenbrüter und kommen bevorzugt im Randbereich von Siedlungen vor, deren Umland landwirtschaftlich genutzt wird. Darüber hinaus brüten sie auch in lichten Wäldern und an Waldrändern. Brutplätze sind meist Specht- und Fäulnishöhlen in Bäumen, aber auch hinreichend geschützte Gebäudenischen. Gleich wie der Star könnte der Feldsperling in kleinen Baumhöhlen im Plangebiet brüten.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Feldsperling sind möglich. Es ist entweder eine vertiefende Untersuchung erforderlich oder es werden im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ Nisthilfen in anderen geeigneten Lebensräumen am Ortsrand von Schleiden ersatzweise installiert.

Der **Waldkauz** brütet in Baumhöhlen (größere Fäulnishöhlen oder Schwarzspecht-Höhlen) oder auch in Gebäudenischen. Bodenbruten oder Bruten in alten Nestern anderer Arten kommen nur sehr vereinzelt vor. Das Habitat ist für die Art nicht typisch. Zwar brütet sie auch im Siedlungsbereich, dann aber in baumreicheren Flächen, z.B. Parks, größere Friedhöfe, große Gärten. Hinreichend geeignete und störungsfreie Lebensraumstrukturen bieten sich für die den Waldkauz im Plangebiet und direktem Umfeld nicht.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Waldkauz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.3.8 Säugetiere (Fledermäuse)

Alle in Europa vorkommenden Fledermausarten fallen unter strengen gesetzlichen Schutz (Anhang 1, Spalte 3 der BArtSchV und Anhang IV der FFH-Richtlinie). Daher gelten für Fledermäuse die Bestimmungen des § 44 BNatSchG und sie sind planungsrelevant.

Für den MTB-Quadranten und damit für den Bereich des Plangebietes sind keine Fledermäuse gemeldet. Das wird vielmehr daran liegen, dass hier keine Daten über das Vorkommen der recht heimlich lebenden und eher schwer zu erfassenden Artengruppe vorliegen, als dass es in der Region keine Fledermäuse gäbe.

Im Plangebiet selbst haben die Obstbäume teilweise kleine Höhlen ausgebildet, auch sind einige Stämme von innen morsch. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Strukturen von

Fledermäusen zeitweise besiedelt werden (Sommerquartier). Zu den regional verbreiteten Arten zählen im Plangebiet mit Bezug auf die Lebensraumaspekte unter anderem häufiger Zwergfledermaus, Abendsegler, und weniger häufig Rauhautfledermaus, Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr Breitflügelfledermaus.

Im Rahmen der ASPI, Bearbeitungszeit im Januar, Februar und März kann nicht festgestellt werden, ob und zu welchen Zeiten die Bäume von Fledermäusen tatsächlich genutzt werden, welche Bedeutung die möglichen Quartiere haben und wie sich ein Verlust der Bäume auswirken würde.

Es wird empfohlen, **entweder** das mögliche Vorkommen von Fledermäusen während der Haupterfassungszeiten von Mitte Mai bis Mitte September zu untersuchen (Detektorprüfung), und anhand der Untersuchungsergebnisse die möglichen Beeinträchtigungen und die daraus abzuleitenden Maßnahmen aufzuzeigen **oder** es werden Präventivmaßnahmen („worst-case“) mit dem Ersetzen von künstlichen Fledermaushöhlen geschaffen.

Zusätzlich ist im Zuge der Baufeldräumung / Rodung von Bäume eine Überprüfung der Baumhöhlen vorzunehmen, um ein Töten von Tieren sicher zu verhindern (siehe auch Kapitel 5).

Es ist nicht zu befürchten, dass evtl. bestehende Fledermausquartiere in umliegender Bebauung durch Störwirkungen des neu entstehenden Baugebiets beeinträchtigt werden. Da es sich um reine Wohnnutzung handelt, sind verträgliche Licht- und Lärmemissionen zu erwarten, die die Vorbelastung des besiedelten Bereichs nicht signifikant übersteigen werden. Sehr störungsempfindliche Arten kommen im Siedlungsbereich ohnehin nicht vor. Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Licht- und Lärmemissionen werden unter Kapitel 5 benannt.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für Fledermäuse sind nicht gänzlich auszuschließen. Es ist entweder eine vertiefende Untersuchung in den Sommermonaten durchzuführen oder es werden im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ Fledermausquartiere / künstliche Fledermaushöhlen im noch räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet, vorzugsweise an älteren (landwirtschaftlichen) Gebäuden, an Fassaden im Bereich von Dachunterzügen oder an älteren Bäumen (Stammdurchmesser > 40 cm) als Ersatz installiert.

4.4 Zusammenfassendes Ergebnis Prüfstufe I

Im Rahmen der Prüfstufe I wurde über Datenabfragen, Erfassung des Lebensraums, Zufallsbeobachtungen und drei abendlichen Erfassungen (Steinkauz mittels Klangattrappe) das möglicherweise im Bereich des geplanten Wohngebiets vorkommende Artenspektrum eingegrenzt.

Es konnte im Plangebiet selbst und seiner direkten Umgebung kein Steinkauz-Revier festgestellt werden. Man kann anhand der Ausprägung und Nutzung des Grünlands sowie der räumlichen Lage nicht davon ausgehen, dass die Wiese ein essentielles Nahrungshabitat für Steinkäuze darstellt. Gleichwohl ist ein Steinkauz-Revier am südwestlichen Ortsrand von Schleiden in ca. 550 m Entfernung festgestellt worden.

Die beiden planungsrelevanten Arten Feldsperling und Star können im Plangebiet ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben, die mit Durchführung des Vorhabens direkt zerstört würden. Brutaktivitäten konnten zu den Zeitpunkten der Bestandsaufnahme noch nicht festgestellt werden. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten kann entweder über eine vertiefende Untersuchung das tatsächliche Vorkommen überprüft werden oder es können im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ artspezifische Nisthilfen in Baum- und Obstwiesen an den Ortsrändern von Schleiden installiert werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse Baumhöhlen der vorhandenen älteren Obstbäume im Plangebiet oder in seiner direkten Umgebung, z. B. auch ältere Anwesen als Quartier nutzen. Zur Vermeidung von artenschutzrechtliche Konflikten sind, im Sinne der „*worst-case-Betrachtung*“ (s. Kap. 4.3.8 zuvor), Ersatzquartiere für Fledermäuse zu schaffen mit der Installation von künstlichen Fledermaus-Höhlen

5. Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgend werden allgemeine Vermeidungsmaßnahmen genannt, die das Töten und die Störung von Tieren im Sinne des Artenschutzes verhindern. Diese sollten unbedingt verbindlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Es ist aber zu beachten, dass diese Liste nicht als abschließend gilt.

Für die Vogelarten Star und Feldsperling, wie auch für die Säugetiergruppe der Fledermäuse sind präventive Maßnahmen durchzuführen.

1. Die **Rodungen** von Bäumen, Sträuchern und Hecken sollten unbedingt während der vermehrungsfreien Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden (BNatSchG § 39 Abs. 5 Punkt 2), um das Risiko, Nester zu zerstören und Jungtiere zu töten, auszuschließen.
2. Vor den Rodungen sind die Bäume zur Sicherheit auf den Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren.
3. **Artenschutzmaßnahmen Höhlenbrüter („worst-case-Betrachtung“)**

In einem vorh. Birn-Baum sowie in einer Esskastanie könnten Feldsperling und / oder Star brüten. Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich dann, wenn die ökologische Funktion der potentiellen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt wird (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Ähnliche Lebensräume, die von den beiden Arten besiedelt werden können, sind in den Randbereichen von Schleiden ausreichend vorhanden. Anders als der Steinkauz sind die beiden Arten nicht territorial gebunden, sondern können auch in kleinen Kolonien brüten.

Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte zu wahren und um artenschutzrechtliche Konflikte für möglicherweise brütende Feldsperlinge und Stare sicher zu umgehen, sollten für jede Art je drei Nisthilfen an geeigneten Bäumen in Bereichen von Grünland-Flächen angebracht werden.

Bei den artangepassten Nistkästen hat das Einflugloch für Stare einen Durchmesser von 45 mm, für Feldsperlinge von 27 mm.

4. Artenschutzmaßnahmen Fledermäuse („worst-case-Betrachtung“)

Im Plangebiet können Fledermäuse in den noch vorhandenen Bäumen und Obstbäumen mit Höhlungen und Spalten Ihre Quartiere haben.

Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich dann, wenn die ökologische Funktion der potentiellen Ruhe- und auch Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt wird (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Das Vorhandensein von Ersatzquartieren im weiteren Umfeld ist möglich, jedoch unbestimmt.

Um die ökologische Funktion der Fledermausquartiere zu wahren und um artenschutzrechtliche Konflikte sicher zu umgehen, sind als **Ersatz in 5 Gruppen jeweils 5 künstliche Fledermaushöhlen in räumlicher Nähe zum Plangebiet**, zu installieren. Vorzugsweise sollten hier ältere (landwirtschaftliche) Gebäude in den Giebelbereichen und/oder Fassaden nahe den Dachunterzügen, wie auch ältere Bäume mit Stammdurchmessern > 40 cm zum Aufhängen in mindestens 3 m Höhe gewählt werden, geschützt vor Vandalismus, Diebstahl und Störungen. Nach Süden und Osten exponierte Fluglochöffnungen bieten günstige An- und Abflugmöglichkeiten.

In der Anwendung können mehrere Höhlentypen (Produktmuster) variiert werden.

(Fledermaus-Fassadenquartier 1 FQ; Fledermaushöhle 2FN, Fledermaushöhle 1 FD.

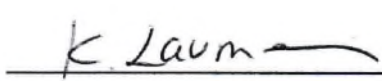
Hersteller / Lieferant: Schwegler Vogel- u. Naturschutzprodukte GmbH 73614 Schorndorf; Hinkelstraße 35; www.schwegler-natur.de oder gleichwertig).

5. Jegliche **Beleuchtungsanlagen** (z.B. Baustellenbeleuchtung, Gebäudebeleuchtung, Straßenbeleuchtung) sind so modifiziert zu installieren und zu verwenden, dass das Anlocken und das Töten von Insekten vermieden werden. Ebenso sollten keine Fledermäuse und Eulen aus der unmittelbaren Nachbarschaft bei ihren Jagdflügen durch blendende Lichtwirkungen abgeschreckt werden.

Auf helle, weiße Leuchtmittel mit hohem UV-Anteil ist möglichst zu verzichten. Bei der Ausleuchtung sind weitreichende, horizontale Abstrahlungen zu vermeiden. Und Leuchtkörper, die durch ihre Bauart das Licht nach unten abstrahlen zu bevorzugen. Ebenso ist die dauerhafte Beleuchtung auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Für Beleuchtungskonzepte werden entsprechend den Vorgaben von Geiger et al. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW Heft 04/07: 46-48 zur Anwendung vorgeschlagen.

6. Das Entstehen von **Laichgewässern** infolge wassergefüllter Gruben und Fahrspuren sollte vermieden werden. Insbesondere in den Frühjahrsmonaten suchen wandernde Amphibien, wie z. B. die Erdkröte, tiefere, größere Pfützen und ausgefahrene, mit Wasser gefüllte Spuren auf. Für die Larven ist mit dem Baubetrieb keine erfolgreiche Metamorphose zu erwarten.
7. Eine **Neubesiedlung von baulichen Anlagen** durch Tierarten **während der Bauphase (insbesondere in längeren Bauruhephasen, die sich länger als ein Jahr hinziehen)** ist durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen zu verhindern. Dies betrifft insbesondere Arten wie die Zwergfledermaus, die vorzugsweise im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme (Verbotstatbestand) sind Rohbau-Gebäude möglichst schnell zu verschließen bzw. geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum ruhen.
8. **Tierfallen**, die sich mit offenen Schächten, Gullys oder offenliegenden Kellern ergeben können, sind während der Baumaßnahmen, wenn die Arbeiten ruhen, so zu sichern, dass sich keine Gefährdungen ergeben. Dauerhaft verbleibende Schächte, Gullys etc. müssen ebenfalls gesichert werden, zum Beispiel mit Abdeckungen aus feinen Gittern oder Platten.
9. Bei den neuen Wohngebäuden mit ihren unterschiedlich großen Glasfenstern gilt es möglichen **Vogelschlag zu vermeiden**. Vogelschlag an Glas ist eine der größten Gefahren, durch die Vögel in Deutschland verunglücken und in den allermeisten Fällen sterben. Bei der Verwendung von transparenten oder spiegelnden Glasscheiben sollte die Art des Glases und die räumliche Gestaltung vor und hinter den Fenstern passend gewählt werden. Am wirksamsten sind engmaschige Muster, die auf das Glas aufgedruckt oder geklebt werden und von den Vögeln nachgewiesen als Hindernis erkannt werden (hierzu siehe Förster et al. www.vogelsicherheit-an-glas.de; Schweizerische Vogelwarte Sempach 2012: https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogel_Glas_Licht_2012_Schweizerische_Vogelwarte.pdf) Vogelschutzglas mit UV-Markierungen ist nur bedingt einsetzbar, da nicht alle Vogelarten die UV-Markierungen wahrnehmen. Ebenso sind die häufig verwendeten Vogelsilhouetten unwirksam. Wenn größere Glasflächen oder verglaste Eckbereiche geplant sind, wird unbedingt empfohlen, die Planung des Gebäudes im Vorhinein mit einem Experten (je nach themenbezogener Qualifikation Vogelkundler oder Architekt) abzustimmen.

Erstellt, Geilenkirchen, den 01.05.2020


Katharina Laumen
B.Sc. Landschaftsökologie


Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer
Landschaftsarchitekt AK NW

Ergänzt, Geilenkirchen, den 28.02.2021


Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer Landschaftsarchitekt AKNW

Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL E. U. W. FIEDLER (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 durch Artikel 1 des Gesetzes (BGBl. I S. 3434).
- GEIGER, A., KIEL, E.-F. U. M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW Heft 04/07: 46-48
- MEBS, T. (2012): Greifvögel Europas. Alle Arten Europas – Biologie und Bestände. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- MEBS, T. U. W. SCHERZINGER (2012): Die Eulen Europas. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG. Stuttgart.
- MKUNLV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Runderlass vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz).
- MWEBWV NRW U. MKUNLV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2013): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 12.07.2018)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Säugetiere. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste> (mehrfach abgerufen, zuletzt am 16.04.2020)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vögel. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (mehrfach abgerufen, zuletzt am 16.04.2020)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5103. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51031> (abgerufen am 03.02.2020)

Anhang (alle Fotos sind eigene Aufnahmen vom 06.02.2020)



Abbildung 10: Weißdornhecke entlang der Straße "Am Nonnenhof" (Nr. 2)



Abbildung 11: Fichte in angrenzendem Garten (Nr.3)



Abbildung 12: Apfelbaum (Nr.4)



Abbildung 13: Stammöffnung an Apfelbaum, Stamm innen hohl (Nr. 4)



Abbildung 5: Garten mit Walnuss-Baum (Nr. 5)



Abbildung 65: starkwüchsige Esche (vorne) und Eiche

Abbildung 16: Apfelbaum mit hohem Totholzanteil (Nr. 8)



Abbildung 17: Birne mit hohlem Stamm, Nr. 9

Abbildung 18: Höhle und Höhlenansatz an Birne, Nr. 9



Abbildung 19: zweistämmige Esche, Nr. 10



Abbildung 20: gut erhaltene Birne, Nr. 13



Abbildung 21: Alte Esskastanie, Nr. 14



Abbildung 22: Baumwiese, Nr. 16



Abbildung 23: Birne mit Höhlen und abstehender Rinde, Nr. 17



Abbildung 247: Höhlen in Birne Nr. 17



Abbildung 85: Birne Nr. 18



Abbildung 9: Kleintiergehege, scheinbar aufgegeben, Nr. 21



Abbildung 10: Übergang zwischen Plangebiet und Garten (Nr. 22)